



A) ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Gewerbegebiet § 8, BauNVO
- Gewerbegebiet § 8, BauNVO, mit eingeschränkter Nutzung
- offene Bauweise § 22 BauNVO
- Max. 2 Vollgeschosse + Dachgeschoß mit konstruktivem Kniestock bis max. 40 cm Höhe, gemessen an der Außenwand von Außenkante Rohdecke bis Unterkante Sparren
- Grundflächenzahl nach § 19 BauNVO
- Baumassenzahl nach § 19 BauNVO
- Baugrenze nach § 23, Abs. 3, BauNVO
- öffentliche Verkehrsfläche und Straßenbegrenzungslinie § 9, Abs. 1, Nr. 11 BauNVO
- öffentlicher Fuß- und Fahrradweg
- Parkstreifen für Längsparker auf Privatgrund mit Ein- und Ausfahrten nach § 9, Abs. 1, Nr. 10 BBauG; Pflanzgebot gem. C.9 Grünordnung, Abs. 5.
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung Elektro
- Maßzahlen in Metern
- Sichtdreiecke nach § 9, Abs. 1, BBauG
- Hauptfrüstrichtung
- öffentliche Grünfläche
- Pflanzbindung bei Flächen mit zu erhaltendem Baumbestand gem. C.9 Grünordnung, Abs. 3.
- Pflanzbindung bei Flächen ohne zu erhaltendem Baumbestand gem. C.9 Grünordnung, Abs. 3.
- Waldmantel; Erhaltung der bestehenden Struktur gem. C.9 Grünordnung, Abs. 6.
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Wohnnutzung nur innerhalb der umrandeten Fläche zulässig

B) DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

- Bestehende Flurstücksgrenzen
- auflösende Flurstücksgrenzen
- Flurstücknummern
- Bestehende Wohn- und Nebengebäude
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke (unverbindlich und variabel)
- zu pflanzende Bäume (keine Lagefestsetzung)
- wichtige bestehende, schützenswerte Bäume

C) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. ART DER NUTZUNG § 9 Abs.1 BBauG**
 - (1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden alle Grundstücke entsprechend § 8 BauNVO als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.
 - (2) Das Gebiet ist in 3 Zonen unterschiedlicher Nutzung gegliedert:
 - GE: Der mittlere Teil des Geltungsbereiches wird als Gewerbegebiet ohne weitere Einschränkungen festgesetzt.
 - GE/e1: Der nördliche Teil des Geltungsbereiches wird als Gewerbegebiet mit Einschränkungen bezüglich der zulässigen Schalleistungspegel nach C 10 Abs.1 festgesetzt.
 - GE/e2: Die südliche Spitze des Geltungsbereiches wird als Gewerbegebiet mit der Beschränkung festgesetzt, daß keine Wohnungen zugelassen sind. Es gelten die gleichen zulässigen Schalleistungspegel wie im Gebiet GE/e1.
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs.1, Nr.1 BBauG**

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Baugrenzen und die höchstzulässige Grundflächenzahl GRZ und Baumassenzahl BMZ. Die maximal zulässigen Werte für GRZ und BMZ werden in der Planzeichnung festgesetzt, sofern nicht durch die Baugrenzen und sonstige Festsetzungen ohnehin eine geringere Ausnutzung vorgegeben ist oder Ziff. 3 zur Anwendung kommt.

GRZ 0,5; BMZ 3,0

3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

- (1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Gebäude in offener Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO zu errichten. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die eingetragenen Baugrenzen festgesetzt.
 - (2) Die Stellung der baulichen Anlagen ist durch die Hauptfrüstrichtung nach Plancintrag festgesetzt.
- 4. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG**
- (1) Die im Bebauungsplan als Sichtdreiecke gekennzeichneten Flächen sind von jeder sich behindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahn nicht überschreiten. Einzel stehende Bäume mit einem Astansatz über 2,50 m Höhe sind innerhalb des Sichtdreiecks möglich.
 - (2) Entlang der Seeshaupter Straße ist gem. Art. 25(1) BayStWVG ein 20 m breiter Streifen, gemessen ab der Straßenbegrenzungslinie, von jeder Bebauung freizuhalten.
 - (3) Für die genaue Ausgestaltung der Linksabfuhrgepar an der Staatsstraße St 2063 und deren finanzielle Abwicklung ist eine Kreuzungsvereinbarung nach Art. 32 des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes zwischen Straßenbauamt und Gemeinde zu treffen.

5. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- (1) Als Grundform für die Gebäude einschließlich der Nebenanlagen ist ein Rechteck zu verwenden, dessen lange Seite die Traufseite ist. Diese ist mindestens 1,3 mal so groß ist wie seine kurze Seite, die Giebelseite, zu wählen.
- (2) Unterkellerungen dürfen nicht größer sein als die Fläche, die maximal im Erdgeschoß überbaut werden darf. Abfahrtsbauwerke ins Untergeschoß sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Die Hauptgebäude sind nur mit geneigten Dächern mit einer Dachneigung von 12 - 21 Grad zulässig. Eingeschobene Verbindungsdächer oder Dächer von Nebengebäuden sind auch als Flachdach möglich.
- (4) Wandhöhen sind bis zu einer Höhe von 6,5 m bei freien Traufkanten und bis zu 7,5 m bei angelehnten Dächern zulässig. Als Wandhöhe gilt das Maß vom natürlichen Gelände bis Außenkante Dachhaut, gemessen an aufgehender Außenwand.
- (5) Die Oberkante des Erdgeschoß-Fußbodens darf max. 20 cm über dem natürlichen oder vom Landratsamt festgelegten Kiefernsohlen liegen.
- (6) Die geneigten Dächer sind mit naturrotten Ziegeln (ohne Engobe), gleichfarbenen Batondachsteinen oder nicht reflektierender Blecheindeckung zu errichten.
- (7) Dachgauben und Dacheinschnitte (negative Dachgauben) sind unzulässig. Glasdachflächen sind bis zu einer Größe von 1/10 der Gesamtdachfläche möglich.

6. NEBENANLAGEN; STELLPLÄTZE UND GARAGEN

- (1) Die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Garagen wird durch die jeweils gültige gemeindliche Stellplatzsatzung bestimmt.
 - (2) Garagen und sonstige Nebengebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Garagen sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestaltung den übrigen Anlagen auf dem Grundstück anzupassen.
 - (3) Garagenzufahrten, Stellplätze, Hofflächen und Hofzufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauart (wie offene Pflaster und dergl.) zu befestigen.
- Direkt von der Seeshaupter Straße (St. 2063) aus sind keine Einzelgrundstückszu- oder -ausfahrten zulässig. Ausgenommen ist der Bestand von Fl.Nr. 1364/2.
- (4) Teer- oder Asphaltflächen auf Privatgrundstücken (Stauraum, Stellplätze, Hofflächen etc.) sind untersagt. Ausgenommen sind Waschplätze und Arbeitsflächen im Freien mit wassergefährdenden Stoffen.
 - (5) Tiefgaragen sind mit mindestens 0,60 m Humusüberdeckung auszuführen, soweit auf der Tiefgarage keine Lagerflächen oder Verkehrsflächen vorgesehen sind.
 - (6) Die Parkplätze an der neuen Erschließungsstraße sind in Rasenpflaster oder Schotterrasen auszuführen.
 - (7) Auf die gemeinsame Bekanntmachung des BayStMI und des BayStMELF über die "Einhaltung der Verankerungsfähigkeit von Flächen" (Bay. Staatsanzeiger Nr. 19/40 vom 10.05.85) wird verwiesen.
 - (8) Vor Garagen und Hofzufahrten (ab der Toranlage nach außen) ist ein mindestens 3,0 m zu spannungsführenden Bauteilen aufweisen. Erforderliche Rückschnitte sind rechtzeitig durchzuführen.

7. WERBEANLAGEN

- (1) Für die Errichtung von Werbeanlagen besteht über die Vorschrift des Art. 85 BayBO hinaus Genehmigungspflicht.
- (2) Unzulässig sind Lauflichterkannen und Reklamen auf den Dachflächen, ebenso alle Blinklichterklamen.

8. EINFRIEDUNGEN

- Als Einfriedung der Baugrundstücke sind Metallgitter- oder Maschendrahtzäune ohne Sockel bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig.
- Gemauerte Einfriedungen sind pro Grundstück bis zu einer Größe von 10 m² an der Straßenseite zulässig.

9. GRÜNDORDNUNG

- (1) Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Geh-, Fahr- und Stellplatzflächen erforderlich sind, innerhalb eines Jahres nach Betriebsbeginn gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- (2) Innerhalb dieser Frist sind pro 300 m² Grundstücksfläche mindestens 1 einheimischer, standorttypischer Laubbäum und 5 Büsche zu pflanzen. Einheimischer Strauch zu pflanzen.
- (3) Zusätzlich sind in den unter Absatz 1 festgesetzten Flächen mit Pflanzbindung pro 100 m² je 2 hochstämmige Bäume und 5 Büsche zu pflanzen. Bestehende Bäume oder Büsche, die erhalten werden, können dabei mitgezählt werden.
- (4) Zwischen den Grundstücksparzellen ist ein 2 m breiter Randstreifen pro Grundstück mit dieser Pflanzbindung versehen. Ausgenommen sind nur die Flächen möglicher Grenzbebauungen nach Art. 7 BayBO.
- (5) Der Baumbestand, der nicht die Windbruchgefahr unterliegt, ist im 8-m-Streifen entlang der Seeshaupter Straße zu erhalten und zu pflegen. Für ausgefallene Gehölze ist ein gleichwertiger, geeigneter Ersatz nachzupflanzen.
- (6) Baumbestände, die nicht die Windbruchgefahr unterliegt, ist im 8-m-Streifen entlang der Seeshaupter Straße zu erhalten und zu pflegen. Für ausgefallene Gehölze ist ein gleichwertiger, geeigneter Ersatz nachzupflanzen.
- (7) Einfriedungen sind pro 10 lfm mit 3 Büschen zu hinterpflanzen. Die zu pflanzenden und beschriebenen Bäume und Sträucher sind zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind unverzüglich nachzupflanzen.
- (8) Aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes sind überwiegend einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Nadelgehölze wie Thuja, Zypressen, Fichten, Tannen und Zedern aller Art, insbesondere alle blau- und gelblackenden Zuchtformen, sowie Stuleifformen von Wacholder dürfen nicht verwendet werden. Ausgenommen sind nur die landschaftstypischen Kiefernsoorten. Ebenfalls nicht verwendet werden dürfen Trauer- und Hängeformen (z.B. von Birken, Weiden und Buchen) sowie rotbackige Zuchtformen (z.B. Blutbuchen). Freiwachsende Wildgehölzhecken aus einheimischen Arten ist der Vorzug vor streng geschnittenen Hecken zu geben.
- (9) Nachfolgend aufgeführte Pflanzen werden empfohlen:

Bäume:
Hochstämme, mind. 12 cm Stammumfang, 3 x v.pflanz

Obstbäume:
Alle Arten, auch Wildformen, mind. 8 cm Stammumfang

Feldahorn	acer campestris	Eberesche	sorbus aucuparia
Esche	fraxinus excelsior	Kaiserlinde	tilia intermedia
Stich-Eiche	quercus robur	Rot-Buche	fagus sylvatica
Winter-Linde	tilia cordata	Lärche	larix decidua
Vogelkirsche	prunus avium	Mehlbeere	sorbus aria lat.

Straucher:
Hasel corylus avellana
Schlehe prunus spinosa
Weißdorn crataegus monogyna
Heckenkirsche Ionicera xylosteum
Hartrieel cornus sanguinea
Sanddorn hippophae
Schneeball viburnum lantana

Flieger syringa vulg.
Berberitze berber. vulg.
Spierstrauch spiraea arguta
Blut-Joh. beerer ribes sanguin.
Goldglock. forsythia
Liguster ligustrum vulg.

Hecken:
Rotbuche fagus sylvatica
Kornelkirsche cornus mas
Hainbuche hainbuche
Feldahorn acer campestris
Carpinus betul.

10. IMMISSIONSSCHUTZ

- (1) Luftreinhaltung:
Im gesamten Geltungsbereich sind Betriebe und Anlagen unzulässig, die
 - im Anhang der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 24.07.1985 in der jeweils aktuellen Fassung genannt sind und nach den §§ 4 und 19 BImSchV eine immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen oder vereinfachten Verfahren bedürfen.
 - Lösemittel im Sinne der VDI-Richtlinie 2280 (Organische Verbindungen - insbesondere Lösungsmittel) emittieren.
 - (2) Lärmschutz:
Unzulässig sind Betriebe und Anlagen, deren flächenhaftes Emissionsverhalten einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von
 - 60 dB/m² tagsüber im Gebiet GE
 - 45 dB/m² nachts
sowie
 - 55 dB/m² tagsüber in den Gebieten GE/e1 und GE/e2
 - 40 dB/m² nachts
überschreitet.
- Die Einschränkung bei Nacht gilt nicht auf der im Gebiet GE/e1 liegenden

11. VER- UND ENTSORGUNG

- (1) Das Baugebiet ist an die zentrale gemeindliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen. Einzeltrinkwasserversorgungsanlagen sind nicht zulässig.
 - (2) Die Beseitigung der anfallenden Abwässer ist entsprechend der gemeindlichen Satzung durch einen Anschluß an die gemeindliche Kanalisation mit Ableitung in die Kläranlage der Stadt Penzberg zu gewährleisten. Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern.
 - (3) Sämtliche Versorgungsleitungen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind im Boden zu verlegen. Die Rechte der Deutschen Bundespost nach dem Telegraphenweggesetz bleiben davon unberührt.
 - (4) Das Baugebiet ist an das Hydrantenetz der Gemeinde Iffeldorf anzuschließen.
- D) HINWEISE:**
- (1) Die mit 116 kg/m² anzusetzende Schneelast ist zu beachten.
 - (2) Durch Ausbringung von Landschaftsförderer können Geruchsmmissionen auftreten.
 - (3) Baudeckmaler, die bei der Verwirklichung von Baumaßnahmen zutagekommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DStG.
 - (4) Zur Sicherstellung der Freiflächenhaltung sind im Rahmen der Einzelgenehmigungen Freiflächenhaltungspläne gem. Art. 5 BayBO zur Genehmigung vorzubringen, welche die Auflagen, Festsetzungen und Hinweise dieses Bebauungsplanes berücksichtigen.
 - (5) Im Hinblick auf die unter C.10 getroffenen Bebauungsplanvorhaben ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens
 - die schallschutztechnische Verträglichkeit aller Bauvorhaben (gem. Abs.(2))
 - bei der Errichtung von Wohn- und Büroräumen auf einem Streifen von 50 m Tiefe parallel zur nächstgelegenen Schiene des DB-Hauptgleises zusätzlich auch die erschütterungs- und sekundärschallschutztechnische Verträglichkeit (gem. Abs.(3)) durch Gutachten eines anerkannten Sachverständigen im Sinne von § 26 BImSchG nachzuweisen.
 - (6) Antennenanlagen sollen unter Dach errichtet werden.
 - (7) Die Planzeichnung ist zur Mafentnahme nur bedingt geeignet; für die Maßhaltigkeit ist keine Gewähr gegeben. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
 - (8) Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände nach dem Bayer. Nachbarrecht (AGNB) ist nur an den Randstreifen mit Pflanzbindung zwischen den einzelnen Gewerbezellen nicht notwendig.
 - (9) Bei Baumaßnahmen entlang des Bahnkörpers sind folgende Bedingungen einzuhalten:
 - die Abstandsflächen nach Art. 6 der Bayerischen Bauordnung dürfen nicht auf Bahnground verlagert werden.
 - vor Durchführung einzelner Maßnahmen (Errichtung von Bauwerken, metall. Zäunen, Bepflanzungen, Lärmschutzeinrichtungen usw.) ist jeweils die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, Niederlassung München 1, als Nachbar über diese einzuholen.
 - Anpflanzungen (Bäume, Hecken, Sträucher usw.) müssen mindestens die im Bayerischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) enthaltenen Abstände zur Bahneigentumsgränze einhalten.
 - Die Endwuchsöhe anzupflanzender Bäume muß geringer sein als deren Abstand zur Oberleitungslage bzw. zum Regellichtraum des nächstgelegenen Gleises. Es sind ferner auch die einschlägigen VDE-Bestimmungen zu beachten.
 - Zum Schutz vor Gefahren, die von der 15000-V Oberleitung der Bahnlinie ausgehen, sind grundsätzlich die VDE-Bestimmungen zu beachten.
 - In besonderen müssen Metallgegenstände, die weniger als 4 m horizontalen Abstand zu spannungsführenden Teilen der Oberleitung haben, balngedert werden.
 - Bepflanzungen müssen bei jeder Jahreszeit und Witterung einen Sicherheitsabstand von mindestens 3,0 m zu spannungsführenden Bauteilen aufweisen. Erforderliche Rückschnitte sind rechtzeitig durchzuführen.
 - (10) Alle Gebäude sind mit einem entsprechenden Sicherheitsabstand zu den verbleibenden Wildbäumen zu errichten.

E) ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschriften können gemäß Art. 89 BayBO als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die im Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen dadurch, daß diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden, können gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

F) VERFAHREN

- Die Gemeinde Iffeldorf erläßt aufgrund § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 98 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) diesen Bebauungsplan als Satzung.
- A) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3, Abs. 1 BauGB wurde in der Form einer Veröffentlichung im Gemeindekurier am 22.12.1994 und einer Bürgerversammlung am 02.02.1995 durchgeführt. Dabei wurden die Ziele der Planung dargelegt und es bestand Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung.
 - B) Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschriften vom 27.12.1994 gem. § 4 BauGB am Aufstellungsverfahren beteiligt.
 - C) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3, Abs. 2 BauGB vom 09.01.95 bis 09.02.95 in Iffeldorf öffentlich ausgelegt.
 - D) Die Gemeinde Iffeldorf hat mit Beschluß vom 10.05.1995 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
 - E) Genehmigungsverfahren:
Das Landratsamt-Weilheim-Schongau / die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom gem. § 11 BauGB genehmigt.
Zu F) Landratsamt Weilheim-Schongau
München, 22. SEP. 1995
Stichtag:
Weisnar, RR
F) Anzeigeverfahren:
Der Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom 20.05.95 dem Landratsamt Weilheim-Schongau gem. § 11, Abs. 1 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat
innehaltlich 3 Monate Frist nach § 11, Abs. 2 BauGB keine Verletzungen der Rechtsvorschriften geltend gemacht, so daß der Bebauungsplan unverändert in Kraft gesetzt werden kann.
Mit Schreiben vom 29.05.95 erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften vorliegt.
Mit Schreiben vom mit Auflagen/Hinweisen zugestimmt, welchen der Gemeinderat durch Beschluß vom zugestimmt ist.
G) Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 10.05.1995 durch Anzeige o.d. Anzeigefest. gem. § 12 BauGB bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürostunden zu jedermann Einsicht bereitzustellen.
Auflagen und Hinweise des Landratsamtes nach F) sind in der vorliegenden Planfassung eingearbeitet.
Iffeldorf, den 18. Sept. 1995
Bürgermeister (Stv.)
1. Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften - so die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange, die Vorschriften über die Begründung zum Bebauungsplan sowie die Vorschriften bezüglich der Beschlußfassung über den Bebauungsplan und des Genehmigungsverfahrens - ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gem. § 1, Abs. 6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, soll, ist dabei darzulegen.

BEBAUUNGSPLAN mit integriertem Grünungsplan

DER GEMEINDE IFFELDORF FÜR EIN GEWERBEGEBIET AN DER SEESHAUPTER STRASSE IN IFFELDORF

Gezeichnet auf der Grundlage der amtlichen Flurkarten SW 17 - 8.16 und SW 17 - 8.21 für die Flurnummern: 13, 759, 778/2, 1364/Teil, 1364/2, 1364/4, 1365/Teil, 1388/Teil, 1388/5, 1388/4, 1388/5 der Gemarkung Iffeldorf

Maßstab: 1:1000
Erstellt: 08.11.94
Ergänzt: 3.05.95, 16.03.95
Planfertiger: Moosmang + Partner, Architekten
Schillerstraße 2A, 82152 Krailling
Dr. Moosmang
- 1/14 und 1/21 -